

# RS Vwgh 1990/10/18 88/09/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1990

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Die "Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes" (§ 4 Abs 1 AuslBG) schränkt die Vertragsfreiheit des Arbeitgebers in Bezug auf die Gestaltung des Entgeltes nicht über die sonst in der Rechtsordnung (insb im Arbeitsrecht) vorgesehenen Beschränkungen hinausgehend ein. Bietet der Arbeitgeber für eine Beschäftigung ein knapp über dem hierfür bestehenden kollektivvertraglichen Mindestlohn gelegenes Entgelt an, so kann die Beh die mangelnde Bereitschaft von Ersatzkräften, zu diesen Lohnbedingungen zu arbeiten, nicht dem Arbeitgeber zurechnen und die Versagung der Beschäftigungsbewilligung damit begründen, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes stünde der Bewilligung entgegen, weil geeignete Arbeitskräfte unter der Voraussetzung der Zahlung eines entsprechenden marktüblichen Entgeltes zur Verfügung stünden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988090142.X08

## Im RIS seit

31.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)